

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2000

§ 1 - Allgemeines - Geltungsbereich

Lieferung und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Verkaufsbedingungen.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 ABGB.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 - Angebot - Angebotsunterlagen

Alle unsere Angebote – auch durch unsere Reisenden, Handelsvertreter oder sonstigen Beauftragten – sind freibleibend. Fernschriftliche, telefonische oder mündliche Aufträge oder Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenarbeiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns erlaubt, diese drei Monate nach Abgabe zu vernichten.

Verträge und anderweitige Vereinbarungen werden erst dann für uns bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Mündliche Abreden jeglicher Art entbehren jeder Rechtswirkung.

§ 3 - Preise - Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise gelten ab Werk oder ab Lager ausschließlich Fracht und Zoll. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu fordern.

Gegen Nachweis eines höheren Verzugschadens sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 - Lieferung

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Lieferverzug, so scheidet eine Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit aus. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachricht mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Ware vor Ablauf der gesetzten Frist unser Werk oder Lager verlassen hat. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Etwaige Schadenersatzansprüche sind auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung gem. Absatz 2 und Absatz 3 dieses Abschnitts gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart worden ist oder der Besteller wegen eines von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpfichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei Sonderfertigungen sind Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % rügelos nach § 377 HGB abzunehmen.

Bei der Anfertigung von gestanzten oder extrudierten Erzeugnissen bleiben von uns hergestellte Werkzeuge auch dann unser Eigentum, wenn sie vom Besteller anteilmäßig oder ganz bezahlt worden sind.

§ 5 - Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

Auf ausdrücklichen Auftrag werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 - Mängelrügen, Gewährleistungen

Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich spätestens binnen 7 Tagen beginnend mit dem Eingangstag der Lieferung bei dem Kunden zu rügen, nicht offensichtliche Mängel binnen 7 Tagen nach Entdeckung. Die Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern neue Ware gegen Rückgabe der beanstandeten. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht auf Minderung oder, ausgenommen bei Bauleistungen, auch Wandlung. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlos-

sen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern. Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Serienmäßig hergestellte Ware wird nach Modell verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsmuster und -proben, falls bei Vertragsabschluss keine anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen ist. Der Kunde kann an die bestellte Ware qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten Ware gestellt werden können. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung gegenüber Mustern, insbesondere im Farbton, wie sie u.a. durch den verschiedenartigen Ausfall von Stücken entstehen, sind zulässig und handelsüblich. Gewährleistungsansprüche hierfür sind ausgeschlossen. Ebenso wird keine Gewährleistung für solche Sachen übernommen, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs- und Temperatureinflüsse entstanden sind. Bei Lieferung von Ergänzungsstücken wird die Garantie für gleiche Tönung und gleiche Holzstruktur nicht übernommen.

Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Kunde seine Verpfichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat. Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenso, wenn die gelieferten Waren verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet werden. Eine Haftung für Fremderzeugnisse unsererseits wird ausgeschlossen. Auf Verlangen treten wir jedoch unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten ab. Für den Fall der Rücknahme von Lagerwaren wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Warenwertes (mindestens € 5,00) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Der Kunde trägt die Kosten für eine evtl. Aufarbeitung zurückgenommener Lagerwaren.

§ 7 - Gesamthaftung

Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen. Unsere Haftung umfaßt in keinem Fall – außer bei Vorsatz – Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sowie solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft üblicherweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Kunde versichert ist oder üblicher Weise versichert werden kann. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 - Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Nach Rücknahme der Waren sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist.

Ist dies der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretungen mitteilt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten ist uns freigestellt.

§ 9 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

§ 10 - Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommt.

ELTON B.V. Oyten

Zweigniederlassung der Industrie & Handelsonderneming Elton B.V. Roden/NL